

EACH-Charta – Die Rechte kranker Kinder in einer Klinik

Das Aktionskomitee „Kind im Krankenhaus (AKIK)“ und der Dachverband „European Association for Children in Hospital (EACH)“ haben 10 Artikel über die Rechte von kranken Kindern und Jugendlichen verfasst – gemeinsam mit mehreren Kind- und Krankenhausinitiativen. Wir stehen für die Umsetzung und Einhaltung der EACH-Charta – kindgerecht und familienorientiert. [Hinweis:](#) Dies ist eine gekürzte Version der offiziellen EACH-Charta. Sie orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere an den Artikeln zu Gesundheit, Bildung, Partizipation und Schutz vor Gewalt. Die EACH-Charta ist ein ethisches Leitdokument und nicht rechtlich bindend. Unser Ziel ist es dennoch, die Artikel im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel kontinuierlich umsetzen. Die vollständige Fassung finden Sie [hier](#).

Artikel 1: Krankenhaus wenn nötig

Kinder sollen nur dann in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wenn die medizinische Behandlung, die sie benötigen, nicht ebenso gut zu Hause oder in einer Tagesklinik erfolgen kann.

Artikel 2: Recht auf Begleitung

Kinder im Krankenhaus haben das Recht, ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson jederzeit bei sich zu haben.

Artikel 3: Mitaufnahme der Eltern

Bei der Aufnahme eines Kindes ins Krankenhaus soll allen Eltern die Mitaufnahme angeboten werden. Sie sollen ermutigt und es soll ihnen Hilfe angeboten werden, damit sie beim Kind bleiben können. Für Eltern dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbußen entstehen. Um an der Pflege ihres Kindes teilnehmen zu können, sollen Eltern über die Grundpflege und den Stationsalltag informiert und zur aktiven Mitwirkung ermutigt werden.

Artikel 4: Recht auf Information

Kinder haben wie ihre Eltern das Recht, ihrem Alter und ihrem Verständnis entsprechend informiert zu werden. Insbesondere soll jede Maßnahme ergriffen werden, um körperlichen und seelischen Stress zu mildern.

Artikel 5: Beteiligung an Entscheidungen

Kinder und Eltern haben das Recht, in alle Entscheidungen, die ihre gesundheitliche Betreuung betreffen, einbezogen zu werden. Jedes Kind soll vor unnötigen medizinischen Behandlungen und Untersuchungen geschützt werden.

Artikel 6: Altersgerechte Betreuung

Kinder sollen gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, die von ihrer Entwicklung her ähnliche Bedürfnisse haben. Für Besucher dürfen keine Altersgrenzen festgelegt werden.

Artikel 7: Spiel, Erholung & Bildung

Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt. Die Umgebung soll nach den Bedürfnissen der Kinder geplant und eingerichtet sein und über entsprechend geschultes Personal verfügen.

Artikel 8: Qualifiziertes Personal

Kinder haben das Recht auf Betreuung durch Personal, das durch Ausbildung und Einfühlungsvermögen befähigt ist, auf die körperlichen, seelischen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien einzugehen.

Artikel 9: Kontinuität der Betreuung

Kontinuität in der Pflege kranker Kinder soll durch ein möglichst kleines Team sichergestellt werden.

Artikel 10: Achtung der Intimsphäre

Kinder müssen mit Takt und Verständnis behandelt und ihre Intimsphäre muss jederzeit respektiert werden.